

Satzung für die Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung)

vom 15. Dezember 2009 (Amtsblatt vom ...)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 66 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 15. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Jahrmarktgelände
- § 3 Untersagung des Zutritts
- § 4 Zulassung
- § 5 Versagung der Zulassung
- § 6 Widerruf der Zulassung
- § 7 Verhaltensregeln für Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Karlsruhe betreibt die von ihr durchgeführten Jahrmärkte und Volksfeste (Frühjahrs- und Herbstjahrmart, Christkindlesmarkt, Kirchweihen) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Jahrmarktgelände

(1) Auf dem Jahrmarkt- oder Volksfestplatz haben sich alle so zu verhalten und ihre Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Der Jahrmarkt- oder Volksfestplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.

(3) Der Gebrauch von Lautsprechern ist nur den Personen, die ein Fahr-, Schau-, Belustigungs- oder Ausspielungsgeschäft innehaben, mit Erlaubnis des Marktamtes gestattet. Diese Erlaubnis wird insbesondere beim Christkindlesmarkt nur erteilt, wenn die Art des Geschäftes Musik- oder Wortübertragungen durch Lautsprecher erfordert.

(4) Der Jahrmarkt- oder Volksfestplatz darf während der Veranstaltungsstunden nicht befahren werden. Außerhalb dieser Zeit nur mit Fahrzeugen, die den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern Waren zu- oder abfahren.

(5) Nach den Veranstaltungsstunden dürfen sich auf dem Jahrmarkt- und Volksfestgelände außerhalb der Festwirtschaft und der konzessionierten Festzelte nur noch die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker, deren Angehörige und Beschäftigte, Wachpersonal oder Beauftragte der amtlichen Stellen aufhalten.

(6) Wohn-, Schlaf- und Gerätewagen sowie Zugmaschinen dürfen auf dem Jahrmarkt- oder Volksfestgelände nur mit Erlaubnis des Marktamtes an den in der Genehmigung bestimmten Stellen abgestellt werden.

(7) Unzulässig ist:

1. Waren im Umhergehen anzubieten
2. Tiere frei umherlaufen zu lassen
3. Motorräder, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(8) Den Beauftragten der amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Geschäften zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 3

Untersagung des Zutritts

Das Marktamt kann aus wichtigem Grund den Zutritt zu den Jahrmärkten und Volksfesten ganz oder teilweise untersagen, insbesondere wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4

Zulassung

(1) Das Marktamt erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren der gleiche Platz zugeteilt worden war.

(2) Die Zulassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht geregelt, aufgrund der Zulassungsrichtlinien für die Karlsruher Jahrmärkte der Stadt Karlsruhe vom 28. Dezember 2009 und der Zulassungsrichtlinien für den Karlsruher Christkindlesmarkt der Stadt Karlsruhe vom 28. Dezember 2009 (in der jeweils geltenden Fassung), die jeweils Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) Das Zulassungsverfahren sowie die Erlaubnis- bzw. Ausnahmeerteilungen können über eine einheitliche Ansprechpartnerin oder einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einen einheitlichen Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragsstellende Person die für die Teilnahme am Jahrmarkt oder Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 70 a Abs. 1 Gewerbeordnung nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung der antragsstellenden Person den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.

§ 6 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung in folgenden Fällen widerrufen werden:

1. bei nachteiliger Veränderung der in der Bewerbung beschriebenen optischen Gestaltung des Geschäftes,
2. bei Änderung der Ausmaße des Betriebes,
3. bei Überschreitung der in der Bewerbung angegebenen elektrischen Leistungsaufnahme,
4. bei Änderung des in der Bewerbung angegebenen Sortiments,
5. bei Vorliegen von Tatsachen, die eine persönliche Unzuverlässigkeit begründen oder bei Verstoß gegen Bestimmungen zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Marktamtes während der laufenden Veranstaltung und Aufbauzeit,
6. bei Geschäften, die den Sicherheitsanforderungen nicht genügen,
7. bei Änderung der Eigentumsverhältnisse,
8. bei der Verwendung von Einweggeschirr ohne vorherige Zustimmung des Marktamtes.

§ 7 Verhaltensregeln für Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber

- (1) Es dürfen nur auf einem zugeteilten Standplatz oder einem festgelegten Geschäftsbereich für ein bewegliches Geschäft Waren angeboten oder verkauft oder Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (2) Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweggeschirr bzw. in Mehrweggläsern abgegeben werden. Das Marktamt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Standplatz oder ein Geschäftsbereich für bewegliche Geschäfte darf nur für die Geschäftsart oder Tätigkeit genutzt werden, die in der Zulassung ausdrücklich angegeben ist.
- (4) Die Geschäfte und Verkaufseinrichtungen dürfen nur nach Maßgabe des Belegungsplanes und nach den Weisungen des Marktamtes zu dem vom Marktamt bestimmten Zeitpunkt aufgestellt und müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich bis zu dem vom Marktamt bestimmten Zeitpunkt vom Platz entfernt werden.
- (5) Die Zulassungsinhaberinnen und Zulassungsinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Benutzungszeit zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Die Verwendung von Salz ist verboten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Jahrmarktsatzung über

1. die Verunreinigung der Plätze und das Einbringen von Abfällen nach § 2 Abs. 2,
2. den Gebrauch von Lautsprechern nach § 2 Abs. 3,
3. das Befahren der Festplätze während der Veranstaltungsstunden nach § 2 Abs. 4, den Aufenthalt auf den Festplätzen nach den Veranstaltungsstunden nach § 2 Abs. 5,
4. das Abstellen von Wagen nach § 2 Abs. 6,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen, freies Herumlaufenlassen von Tieren und Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen nach § 2 Abs. 7,
6. die Gestattung des Zutritts nach § 2 Abs. 8,
7. das Verbot des Zutritts zu den Jahrmärkten nach § 3,
8. das Anbieten oder Verkaufen von Waren oder das Ausüben von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1,
9. das Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken in Einweggeschirr nach § 7 Abs. 2,
10. das Benutzen der Standplätze oder Geschäftsbereiche entsprechend der Zulassung nach § 7 Abs. 3,
11. den Aufbau nach dem Belegungsplan, Weisungen des Marktamtes und rechtzeitigen Abbau nach § 7 Abs. 4,
12. die Pflicht zur Schneeräumung und zum Streuen bei Glätte nach § 7 Abs. 5

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000 EUR geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Jahrmarktsatzung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Karlsruhe (Jahrmarktsatzung) vom 22. Dezember 1990 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.